

Stellungnahme des ZMD zur Anhörung zu dem Referentenentwurf eines Gesetzes zur Bekämpfung des Rechtsextremismus und der Hasskriminalität



المجاس الأعلى للمسلمين في ألمانيا
Almanya Müslümanlari Merkez Konseyi
Central Council of Muslims in Germany
Conseil supérieur des musulmans d'Allem.

I. Einleitung

Der Terroranschlag auf die Synagoge in Halle und in dessen Zuge die Ermordung zweier Menschen haben bei allen Demokrat_innen für Bestürzung, Wut und Trauer gesorgt. Gleichfalls hat die Bundesregierung auch mit einem „Maßnahmenpaket zur Bekämpfung des Rechtsextremismus und der Hasskriminalität“ hierauf reagiert. Dies ist zwar in der Sache an sich zu begrüßen, aber zugleich insofern zu kritisieren, als Fachstellen, zivilgesellschaftliche Akteure und Religionsgemeinschaften, u.a. auch der Zentralrat der Muslime in Deutschland, bereits zuvor auf die besorgniserregenden Entwicklungen im Bereich des sich weiter ausbreitenden Rechtsextremismus und des Hasses, online und offline, sowie im Allgemeinen der gesellschaftlichen Verrohung gewarnt haben. Insoweit war die Notwendigkeit zu handeln, auch vor dem Hintergrund der Morde wie etwa an den Politiker Walter Lübcke und bei dem Anschlag auf die Synagoge in Halle gegeben. Spätestens seit der Aufdeckung der NSU-Morde als Spitze eines Eisberges rechter Gewalt wäre es notwendig gewesen, anzuerkennen, dass sich der Rechtsextremismus in Deutschland ausbreitet und dass die Hetze im Netz nicht nur einer Verschärfung dieses Befundes führt, sondern sich zunehmend auch real in Gewalt gegen Menschen Bahn bricht. Hiervon waren und sind vor allem Minderheiten betroffen, insbesondere Juden und Muslime.

So sehr die Bekämpfung der Hasskriminalität im Netz, insbesondere mit rechtsextremem Hintergrund, zu begrüßen ist, fehlt die breite (gesellschafts-)politische Anerkennung, dass ein Rechtsextremismusproblem nicht nur im Netz, sondern teilweise bis hin in staatliche Strukturen (Bundeswehr, Verfassungsschutz, Polizei u.a.) hinein besteht. Diese ist allerdings

Voraussetzung um effektive Maßnahmen gegen rechtsmotvierte(n) Hass, Verrohung der Kommunikation und gesellschaftliche Spaltung durchführen zu können.

II. Fehlende Wahrnehmung der Bedrohung von und Hetze gegen Muslimen

Das Attentat von Halle auf die Synagoge und die Ermordung von zwei Menschen ist das Ergebnis des sich ausbreitenden rechtsorientierten Hasses auf alles vermeintlich „Fremde“. Rechte zählen nicht nur das – seit Jahrhunderten in Deutschland beheimatete - deutsche Judentum, sondern auch den Islam und damit Deutsche Muslime hierzu. Es verwundert daher nicht, dass der Attentäter von Halle nach den ersten bekannten Ermittlungen zunächst eine Moschee als Attentatsziel in Betracht zog. Dies und die Tatsache, dass auf die Moschee in Halle bereits mehrfach Anschläge verübt worden sind und auf Betende mit Schrotkugeln geschossen und diese verletzt worden sind, ist auch das Ergebnis dieses rechtsmotivierten Hasses auf Muslime. Ein bundesweiter Aufschrei ist ebenso ausgeblieben wie bei den 530 gemeldeten Anschlägen auf Moscheen in den Jahren 2014 bis 2019; alleine 110 solcher Vorfälle sind für das vergangene Jahr dokumentiert, d.h. durchschnittlich werden zweimal pro Woche muslimische Einrichtungen angegriffen (vgl. zu diesen Zahlen die Online-Dokumentationsstelle www.brandeilig.org). Dabei belegen auch sowohl wissenschaftliche Studien, wie etwa die Leipziger Mitte Studie, als auch zuletzt die seit 2017 islamfeindlich motivierten Straftaten zählende polizeiliche Kriminalstatistik, dass antimuslimischer Rassismus auf einem hohen Niveau zur Realität der Muslime gehört: 2017 wurden insgesamt 1075 und 2018 insgesamt 910 islamfeindliche Straftaten erfasst. Sowohl in Bezug auf die Moscheeangriffe als auch in Bezug auf die offiziellen Zahlen der polizeilichen Kriminalstatistik sind sich Experten und auch wir vom ZMD darin einig, dass die Dunkelziffern um ein Vielfaches höher liegen dürften. Dies hängt damit zusammen, dass nicht alle antimuslimischen Angriffe und islamfeindlichen Straftaten gemeldet werden, aber auch damit, dass die Sensibilisierung in Bezug auf die Einstufung von Angriffen und Straftaten als islamfeindliche Straftaten als nur gering eingeschätzt wird. Gleichfalls wird gerade die Hetze im Netz gegen Muslime und als Muslime markierte Menschen - unter dem Vorwand der oftmals alle Kriterien des antimuslimischen Rassismus erfüllenden – „Islamkritik“ praktisch konsequenzenlos ausgelebt. Dies, obwohl nicht selten nicht nur Persönlichkeitsrechte verletzt werden, sondern Straftatbestände der Beleidigung, Bedrohung bis hin zur Billigung von Mordaufrufen (auch gegen Führungspersonen und Ehrenamtler des ZMD) sowie Volksverhetzung erfüllt sind. Zu beobachten ist, dass selbst bei Strafanzeigen diese Hetze nicht zur Aburteilung kommen, da die – sicherlich zu verteidigende – Meinungsfreiheit Vorrang gewährt wird, obwohl nach Art. 5

Abs. 2 GG die Meinungsfreiheit ihre Grenzen bei Straftaten und Persönlichkeitsrechtsverletzungen erfährt („Diese Rechte finden ihre Schranken in den Vorschriften der allgemeinen Gesetze, den gesetzlichen Bestimmungen zum Schutze der Jugend und in dem Recht der persönlichen Ehre.“).

Der ZMD begrüßt ausdrücklich den Kampf gegen Antisemitismus, auch und gerade nach dem Anschlag auf die Synagoge in Halle, sowie die diesbezügliche gesetzgeberische Begründung im Referentenentwurf. Auch die Wahrnehmung der Bedrohungslage gegen Politiker und die Stärkung des Schutzes der freien Meinungsäußerung ohne einschüchternde Hetze wird vom ZMD begrüßt. Mit dem vorliegenden Referentenentwurf wird auf die belegte Problematik des antimuslimischen Rassismus und der Hetze im Netz gerade auch gegen Muslime nicht eingegangen, auch nicht in der Begründung. Dies zeigt, dass die (gesellschafts-)politische Wahrnehmung der Bedrohung von und Hetze gegen Muslime nicht wahrgenommen wird. Die ist zu kritisieren.

III. Maßnahmen im Referentenentwurf

1. Mit dem NetzDG sind Anbieter sozialer Netzwerke (nachfolgend: Netzwerkeanbieter) verpflichtet worden, bei Beschwerde wegen strafbarer Inhalte nach einer Überprüfung zu löschen. Damit erhielten die Strafverfolgungsbehörden von dem Inhalt dieser strafbaren Inhalte oft keine Kenntnis, weshalb im Referentenentwurf nunmehr vorgesehen ist, dass die Netzwerkeanbieter „bestimmte strafbare Inhalte“ an das Bundeskriminalamt melden, damit von dort aus der Strafverfolgung durch zuständige Landesbehörden veranlasst werden kann. Damit geht zum einen einher, dass die Erhebung von Bestands- und Verkehrsdaten auch bei Telemediendiensteanbieter (Netzwerkeanbieter) möglich ist, und zum anderen, dass eine diesbezügliche Erweiterung auch in § 10 BKAG zur Wahrnehmung der dann für die Meldungen durch die Netzwerkeanbieter zuständigen Zentralstelle erforderlich sei. Diese Annaherweiterung der strafprozessualen und polizeilichen Möglichkeiten ist im Ergebnis als notwendig einzustufen. Allerdings ist sicherzustellen, dass derlei personenbezogene Daten nur unter engen Voraussetzungen und zweckgebunden abgerufen und verwendet werden dürfen, um einerseits der informationellen Selbstbestimmung der Betroffenen gerecht zu werden und um andererseits den in der Strafprozessordnung zum Ausdruck kommenden rechtsstaatlichen Prinzipien

nicht zu gefährden.

Im Hinblick auf die Meldepflicht ist diese zu begrüßen, allerdings begegnet dies insoweit Bedenken, als die Netzwerkeanbieter (alleine?) im Vorfeld die Bewertung strafrechtlich relevanten Verhaltens entscheiden sollen. Dies gilt insbesondere auch bei islamfeindlichen Straftaten, die ohnehin nur selten angezeigt bzw. zu denen es Beschwerden gibt, da die Beschwerden Betroffener oftmals zurückgewiesen werden. Das birgt insbesondere die Gefahr, dass bei antimuslimischen Hasskommentaren diese erst gar nicht zum BKA gelangen. Dies gilt insbesondere auch bei islamfeindlichen Straftaten, die ohnehin nur selten angezeigt bzw. zu denen es Beschwerden gibt, da die verhältnismäßig wenigen Beschwerden Betroffener oftmals zurückgewiesen werden. Vor allem weil der Meldepflichtprüfung durch die Netzwerkeanbieter erst einmal die Beschwerde eines Nutzers / einer Nutzerin vorgelagert ist. Daher darf die Aufgabe der Verfolgung von Hasskommentaren nicht alleine den Netzwerkeanbietern in Form der Meldung nach einer Beschwerde auferlegt werden, sondern kann nur zusätzlich zu den eigenen Ermittlung der Strafverfolgungsbehörden in Bezug auf Hasskommentare erfolgen. Daher sind die Länder aufgefordert, einerseits die personellen Ressourcen und auch die fachlichen Kompetenzen zur Bekämpfung der Hasskriminalität zu erhöhen. Auch ist die Etablierung von Schwerpunktstaatsanwaltschaften, wie dies etwa bei bestimmten Formen der Wirtschaftskriminalität wie etwa bei der Korruption vereinzelt der Fall ist, erforderlich.

2. Durch die Meldepflicht wird der Hass in den sog. sozialen Netzwerken nur partiell bekämpft. Zum einen müssen Maßnahmen ergriffen werden, um Webseiten, die Hassbotschaften verbreiten, verbieten zu können, wie etwa die volksverhetzende und gegen Muslime hetzende Website pi-news und ähnliche Stimmungsmachende Webseiten. Dabei darf nicht durch die Beheimatung von Servern im Ausland die Verantwortlichkeit straflos bleiben. Hier ist nötigenfalls durch zwischenstaatliche Abkommen oder europarechtliche Regelungen dafür Sorge zu tragen, dass derlei Webseiten offline gestellt werden können bzw. gegen verantwortliche Betreiber auch strafrechtlich vorgegangen werden kann. Dass Taten, die weltweit im Ausland begangen werden, auch deutschem Strafrecht unterliegen können, zeigen etwa Vorschriften aus des Völkerstrafrechts und der Korruption.

Zudem lässt die Meldepflicht der Netzwerkeanbieter unbeachtet, dass schon jetzt eine teilweise Verlagerung der Hassbotschaften von den sog. sozialen Netzwerken durch Verlinkung auf Blogs und Webseiten gegeben ist. Daher gilt umso mehr, dass die Strafverfolgung weiterhin originäre staatliche Aufgabe bleibt und diese zu intensivieren ist, wie unter Nr. 1 a.E. skizziert.

3. Die Strafschärfungen sowohl in Form der Einführung von Qualifikationstatbeständen als auch in der teilweisen Erhöhung der Strafraumen ist ebenso zu begrüßen wie auch die Erweiterung des Schutzes von Lokalpolitikern und medizinischen Personals bzw. Rettungskräften durch die Schließung von diesbezüglichen Strafbarkeitslücken. Gleichfalls wird die klarstellende Aufnahme von Strafzumessungserwägungen bei antisemitischen Motiven befürwortet. Allerdings ist hier eine Erweiterung insgesamt auch auf weitere Formen der gruppenbezogenen Menschenfeindlichkeit vorzunehmen, da nur so sichergestellt werden kann, dass in der Praxis auch diese Tatmotive im Rahmen der Strafzumessung berücksichtigt werden. Dies gilt insbesondere für islamfeindliche Tatmotive, die ebenfalls in § 46 StGB aufzunehmen sind, da andernfalls droht, dass – wie aktuell schon im Rahmen der Ermittlungen – islamfeindliche Motive bei der Aburteilung unberücksichtigt bleiben.

IV. Einstellungs- und Fortbildungspraxis bei Strafverfolgungs- und Justizbehörden

Menschen, deren Familien über sog. Migrationsgeschichte verfügen, bilden ca. 25 % der Gesamtbevölkerung Deutschland. In den Strafverfolgungsbehörden sind sie deutlich unterrepräsentiert und in der Justiz kaum eingestellt. Gerade bei der Bekämpfung des Rechtsextremismus und der Hasskriminalität ist es erforderlich, dass auch diese Menschen, die selbst oftmals Betroffene waren bzw. sind, einzustellen, um eine Erhöhung der Sensibilität in den Strukturen bei der Polizei, bei den Staatsanwaltschaften und bei der Justiz herbeizuführen. Eine solche Diversität schafft nicht nur Vertrauen bei Betroffenen, sondern ist auch ohnehin zur Erfüllung der Teilhabegerechtigkeit notwendig. Dies sollte im Rahmen der Einstellungspraxis des Personals bei der beim BKA einzurichtenden Zentralstelle, die die Meldungen der Netzwerkeanbieter bearbeiten und an die Strafverfolgungsbehörden in den Ländern weiterleiten soll, berücksichtigt werden, gilt aber auch für die Länder selbst. Diese werden daher aufgerufen, auf Ebene der Innen- und Justizministerkonferenzen diesbezügliche Maßnahmen konkret zu beschließen.

Zugleich ist dort sicherzustellen, dass für die Umsetzung der Bekämpfung des Rechtsextremismus und der Hasskriminalität die damit befassten Beamten geschult und fortgebildet werden, diese Formen der Hasskriminalität auch zu erkennen und entsprechend einzustufen. Dies gilt für den Antisemitismus ebenso wie vor allem auch für die Kategorie der islamfeindlichen Straftaten und den antimuslimischen Hasses im Netz.

V. Stärkung der Kompetenzen durch Bildung und Prävention

Der Hass und die Verrohung der Kommunikation sowie die dadurch mitunter beförderte gesellschaftliche Spaltung lassen sich nicht nur mit Gesetzesänderungen bekämpfen. Vielmehr ist gerade bei der Hasskriminalität im Netz der Ausbau der Prävention gegen antimuslimischen Rassismus, Antisemitismus und weitere Formen der gruppenbezogenen Menschenfeindlichkeit von besonderer Bedeutung. Dabei ist die Beteiligung und Einbindung von betroffenen Organisationen ebenso vorzunehmen wie auch eine strukturell nachhaltige Verabschiedung eines Demokratiefördergesetzes. Zuletzt wurde das Budget des Bundesprogramm „Demokratie leben“ zwar geringfügig angehoben, sehr viele Betroffenenorganisationen wurden aber nicht berücksichtigt. Daher ist dies zukünftig auch bei der Erarbeitung von Programmen oder einem Demokratiefördergesetz zu berücksichtigen. Gleichfalls ist nach unserer Auffassung – mit den Ländern in und über die Kultusministerkonferenz – die Erarbeitung von in den Schulplänen zu implementierenden Bildungsmodulen zum Umgang mit sozialen Medien in Form der Stärkung der Medien- und Demokratiekompetenzen in einer vielfältigen Gesellschaft (insb. in Bezug auch auf Art. 5) und zur Prävention von Hass im Netz unumgänglich, um perspektivisch die Hetze und den Hass im Netz effektiv eindämmen zu können.

VI. Systematisch fremde Ergänzung im Referentenentwurf

Der Kampf gegen Kinderpornografie im Netz – und auch außerhalb des Netzes - und gegen Sexismus in all seinen Formen ist zu stärken und wird vom ZMD begrüßt. In der Sache gilt dies auch für die in diesem Referentenentwurf geltenden Bestimmungen. Sie sind im Entwurf eines „Gesetzes zur Bekämpfung des Rechtsextremismus und der Hasskriminalität“ aber systematisch fremd und sollten nach Auffassung des ZMD in einem eigenen „Entwurf eines Gesetzes gegen alle Formen der Kinderpornografie, der sexuellen Missbrauchs und gegen Sexismus im Netz“ gezielt aufgenommen und weitergehend behandelt werden, weshalb die Bestimmungen im jetzigen Referentenentwurf in der obigen Stellungnahme nicht im Einzelnen angeführt worden sind. Damit würde auch diesen Formen von Straftaten und Verhaltensweisen

– unter Beteiligung auch der Fachkreise im Vorfeld des Gesetzgebungsprozess - die notwendige Behandlung zu Teil.